

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erp.be.ch
apd@erp.be.ch

Merkblatt für Lehrkräfte zum Thema: Neueinstufung und Einstufungsverfügung

Grundgehalt und Maximalgehalt

Die insgesamt 25 Gehaltsklassen sind in 77 Gehalts- und 50 Vorstufen à je 0,75% eingeteilt. Das Grundgehalt liegt bei 100%, das Minimalgehalt bei 62,5% und das Maximalgehalt bei 157,75%. Die Gehaltsklassen-Tabellen sind im Internet unter www.erp.be.ch abrufbar.

Neueinstufung - Vorgehen

Bei der Festlegung der Neueinstufung wird wie folgt vorgegangen:

1. Zuordnung zu Gehaltsklassen:

Die Zuordnung zu den Gehaltsklassen erfolgt aufgrund des Anhangs 1 LAV in Verbindung mit Art. 27 LAV. Im Anhang 1A LAV wird definiert, in welchen Fällen die **Ausbildungsanforderungen als erfüllt gelten und somit kein Abzug vom Grundgehalt vorgenommen wird.** Für Tätigkeiten im Bereich der Schuladministration bzw. der Schulleitung erfolgt die Einstufung gestützt auf Art. 95 LAV bzw. für Schulleitungsfunktion in Verbindung mit Anhang 2 LAV.

2. Vorstufenabzug - Anfangsgehalt:

Lehrkräfte, welche die Ausbildungsanforderungen nach Anhang 1A LAV nicht erfüllen, müssen einen Vorstufenabzug vom Grundgehalt akzeptieren (Art. 29 LAV) 25%-Regel: Für Fächer, für welche die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A LAV nicht erfüllt sind, wird kein zusätzlicher Abzug vom Grundgehalt vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25% des erteilten Pensums ausmacht. Zwingend ist ebenfalls, dass die Lektionen unter derselben Anstellungsbehörde geleistet und die Fächer in der gleichen Gehaltsklasse eingestuft werden. Beispiel: Eine Lehrkraft mit einem Fachpatent Französisch unterrichtet an der Sekundarschule das Fach Französisch mit einem Pensum von zehn Lektionen. Für diesen Unterricht wird sie in die Gehaltsklasse 10 ohne Vorstufen eingestuft. Auf Beginn des nächsten Schuljahres übernimmt sie zusätzlich den Unterricht für eine Lektion Englisch (befristet für 1 Jahr). Für das Fach Englisch wird der Lehrkraft kein Abzug gemacht, weil sie die „25%-Regel“ erfüllt.

Schulleitungsfunktion: Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber einer Schulleitungsfunktion an der Volksschule wird der Abschluss einer vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

3. Anrechnung der Berufserfahrung:

Die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs wird durch Gehaltsstufen angerechnet. Die anrechenbare Berufserfahrung wird in Prozentwerte umgerechnet. Die Tabelle „Anrechnung der Erfahrungs- und Dienstzeit“ ist Bestandteil der Einstufungsverfügung. Als Hilfsmittel dient das Merkblatt zum Thema „Anrechnung von Erfahrungs- und Dienstzeit“.

4. Individuelle Einstufung:

Das Anfangsgehalt (in Prozent) addiert mit der Berufserfahrung (in Prozent) ergibt die individuelle Einstufung. Ergibt die Anrechnung keine direkte Zuordnung zum Prozentwert einer Gehalts- oder Vorstufe, gilt automatisch der Wert der nächst höheren Gehalts- oder Vorstufe.



Sondereinstufung für Sekundarstufe II	Für Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt wegen nicht oder nicht vollständig erfüllter Ausbildungsanforderungen gemäss Artikel 29 Absätze 1 und 2 LAV ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Anstellungsbehörde Probleme bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten nachweist, die betroffene Lehrkraft im entsprechenden Berufsfeld tätig war und die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft das Nachholen der Ausbildung vereinbart hat. Die Anstellungsbehörde hat ein begründetes Gesuch an die für die Einstufung zuständige Stelle im Einzelfall zu stellen.
Anrechnung Dienstzeit für die Treueprämie	Die Regelung für die Anrechnung von Dienstzeit für die Treueprämie richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht. Sie erfolgt nach Art. 97 der Personalverordnung. Nicht anrechenbar sind Tätigkeiten gemäss Art. 98 PV. Als Hilfsmittel dient das Merkblatt zum Thema „Anrechnung von Erfahrungs- und Dienstzeit“.
Individueller Gehaltsaufstieg	Der Regierungsrat bestimmt jährlich die Gehaltsstufen, die einem vollen Praxisjahr entsprechen. Ein individueller Gehaltsaufstieg wird jeweils auf den folgenden 1. August gehaltswirksam, wenn die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt über ein zusätzliches Praxisjahr verfügt.
Einstufungsverfügung - Ziele	Seit dem 1. August 2005 werden die Einstufungen der Lehrkräfte an Kindergärten, Volksschulen und an einzelnen Schulen der Sekundarstufe II per Einstufungsverfügung festgelegt. Die hauptsächlichen Ziele der Einstufungsverfügungen sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Neu oder wieder eintretende Lehrkräfte sollen bereits nach Einreichen der vollständigen Unterlagen über ihre Einstufung und ihr Gehalt informiert werden und nicht erst mit Erhalt der ersten Gehaltsabrechnung. 2. Grössere Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Festlegung der Einstufung (erhöhte Rechtssicherheit). 3. Möglichkeit für eine Lehrkraft, sich gegen eine Einstufung zu beschweren. 4. Langwierige Rückforderungs- und Nachzahlungsverfahren sollen vermieden werden. Nach bisherigem Recht mussten Lehrpersonen zuviel bezogenes Gehalt – ungeachtet der Gründe – rückwirkend auf fünf Jahren zurückerstatten.
Einstufungskompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abteilung Personaldienstleistungen verfügt die Einstufung der Lehrkräfte in die entsprechenden Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Punkte 2 und 3. 2. Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in der Anstellungsverfügung fest. 3. Das Mittel- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung von Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen.
In welchen Situationen wird eine Verfügung erlassen?	Mit der Verfügung wird die Gehaltseinstufung in folgenden Fällen festgelegt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintritt (Neu- oder Wiedereintritt) in den Schuldienst oder an einer anderen Schulstufe. 2. Neueinstufung aufgrund zusätzlicher, nachträglich eingereichter Berufserfahrung. 3. Neueinstufung aufgrund Abschluss einer einstuferrelevanten Ausbildung. Siehe nächster Punkt.
Neueintritt in den Schuldienst – Abschluss einer Ausbildung	Sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, wird das Gehalt auf den Beginn des folgenden Monats entsprechend angehoben. Um eine zweimalige Verfügung innert kurzer Frist und rückwirkende Gehaltserhöhungen zu vermeiden, können Personen, die bei Eintritt in den Schuldienst alle Ausbildungsanforderungen erfüllen, aber das Diplom noch nicht ausgehändigt erhielten, eine Bestätigung über die „Diplomreife“ einreichen. Ihnen wird das Gehalt ab Anstellungsbeginn ohne Abzug vom Grundgehalt festgelegt. Eine Kopie des Diploms ist innert sechs Monaten nach Anstellungsbeginn über den Dienstweg bei der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle einzureichen. Andernfalls erfolgt eine Rückstufung und Gehaltsrückforderung.
Kann eine Verfügung jederzeit korrigiert werden?	Eine bestehende Verfügung kann jederzeit durch eine neue Verfügung korrigiert bzw. ersetzt werden. Die Verfügung wird in der Regel ab dem kommenden Monat wirksam. Ausnahme: bei Abschluss einer gehaltswirksamen Ausbildung ist auch ein rückwirkender Erlass einer Einstufungsverfügung möglich.

Wie werden Fehler in der Einstufungsverfügung behoben?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn ein Fehler von der Lehrkraft innerhalb der Beschwerdefrist festgestellt und gemeldet wird: Anerkennt die Abteilung Personaldienstleistungen den gemeldeten Fehler, so erstellt sie eine neue Einstufungsverfügung und hebt die bisherige auf. Wird der Fehler nicht anerkannt, so kann anhand des Schreibens der Lehrkraft von einer Beschwerde ausgegangen werden. Das Geschäft wird dem Rechtsdienst der Erziehungsdirektion überwiesen. 2. Wenn ein Fehler von der Lehrkraft nach Ablauf der Beschwerdefrist festgestellt und gemeldet wird: Die Abteilung Personaldienstleistungen erstellt eine neue Einstufungsverfügung und ersetzt die bisherige. Die neue Einstufungsverfügung wird ab dem Folgemonat wirksam. Die bereits ausbezahlten Gehälter müssen nicht zurückerstattet werden. Art. 56 VRPG sieht vor, dass bei einer Verfügung eine Revision verlangt werden kann. Die Revision kann aber nur unter bestimmten (erhöhten) Anforderungen durchgeführt werden. 3. Wenn ein Fehler von der Verwaltung festgestellt wird: Es gilt dasselbe wie unter Punkt 2.
Wann wird <u>keine</u> Einstufungsverfügung erlassen?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gewährung des individuellen Gehaltsaufstiegs begründet keinen Anspruch auf eine neue Verfügung. 2. Geht die Lehrkraft eine zusätzliche Anstellung an der gleichen Schulstufe und für die gleichen Funktionen ein, für die bereits eine Einstufungsverfügung erlassen worden ist, wird keine neue Einstufungsverfügung erlassen. Die bereits erlassene Einstufungsverfügung gilt auch für zusätzliche Anstellungen (z. B. Anstellung an einer anderen Schule). 3. Die Gehälter grösserer Schulen der Sekundarstufe II (Berufsbildung) werden dezentral verarbeitet. Diese Schulen legen die Einstufungen und die Gehalts- und Vorstufen in der Anstellungsverfügung fest. Es braucht somit in diesen Fällen keine separate Einstufungsverfügung.
Auswirkungen von Änderungen in der Anstellungsverfügung auf die Einstufungsverfügung?	<p>Änderungen in der Anstellungsverfügung, die Auswirkungen auf die Einstufung haben, sind von der Schulleitung sofort der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle zu melden. Diese Stelle entscheidet dann, ob die Einstufung angepasst und eine neue Einstufungsverfügung erlassen werden muss. Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses erlischt automatisch der Anspruch auf Gehaltszahlungen.</p>
Was tun, wenn ich nicht einverstanden bin?	<p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die auf der Verfügung aufgeführte Kontaktperson. Falls Sie mit dem Inhalt der Verfügung nicht einverstanden sind, können Sie innert der Beschwerdefrist (30 Tage) beim Rechtsdienst der Erziehungsdirektion Beschwerde führen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist erlangt die Verfügung ihre Rechtskraft.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG). Verordnung vom 27. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV). Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV).</p>
Fragen?	<p>Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Gehaltsabrechnung unter der Bezeichnung „Info zur Abrechnung“ aufgeführten Kontaktperson oder an die Hotline für Anstellungs- und Gehaltsfragen: Telefon 031 633 83 12.</p>